

DAS HERRENBERG- URTEIL



HDS Austauschbar
17.6.2025

Die größten Irrtümer zur Selbstständigkeit – richtig ist:

Irrtum 1

Nicht die Person/der Beruf, sondern das konkrete Vertragsverhältnis bestimmt den Status.

Irrtum 2

Die Zahl der Auftraggeber ist nicht ausschlaggebend.

Irrtum 3

Nicht die Clearingstelle der DRV setzt das Recht, sondern die Gerichte.

Irrtum 4

Sozialrecht
≠
Arbeitsrecht

Ausgangslage: fehlende Definition Selbstständigkeit (Arbeits-/Sozialrecht)

Gesetzliche Grundlage Status

Nur Arbeitnehmerstatus ist definiert (§611a BGB):

“Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen.”

Definition

Selbstständig ist, wer

- nicht abhängig tätig ist
- d.h. nicht weisungsgebunden arbeitet
- und nicht in den Betrieb eingegliedert ist

Rechtsgrundlage Selbstständigkeit

Definiert durch Richterrecht

Statusprüfung

- im Rahmen von Betriebsprüfungen
- Statusfeststellungsverfahren durch Clearingstelle

Referentenentwurf aus 2016

Für die Feststellung, ob jemand in eine fremde Arbeitsorganisation eingegliedert ist und Weisungen unterliegt, ist eine **wertende Gesamtbetrachtung** vorzunehmen. Für diese Gesamtbetrachtung ist insbesondere maßgeblich, ob jemand

- ✓ nicht frei darin ist, seine/ihre Arbeitszeit oder die geschuldete Leistung zu gestalten oder seinen Arbeitsort zu bestimmen,
- ✓ die geschuldete Leistung überwiegend in Räumen eines anderen erbringt,
- ✓ zur Erbringung der geschuldeten Leistung regelmäßig Mittel eines/einer anderen nutzt,
- ✓ die geschuldete Leistung in Zusammenarbeit mit Personen erbringt, die von einem anderen eingesetzt oder beauftragt sind,
- ✓ ausschließlich oder überwiegend für eine/n anderen tätig ist,
- ✓ keine eigene betriebliche Organisation unterhält, um die geschuldete Leistung zu erbringen,
- ✓ Leistungen erbringt, die nicht auf die Herstellung oder Erreichung eines bestimmten Arbeitsergebnisses oder eines bestimmten Arbeitserfolges gerichtet sind,
- ✓ für das Ergebnis seiner/ihrer Tätigkeit keine Gewähr leistet.

Das Herrenberg-Urteil

„Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beigeladene (...) als Musikschullehrerin in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Klägerin stand.“

Bundessozialgericht - Urteil vom 28.06.2022, B 12 R 3/20 R

**fehlende
unternehmerische Freiheit**

Leitsatz 2:

Wird eine Dienstleistung von der Eingliederung in die Ordnung eines fremden Betriebs geprägt, sprechen Rahmenvorgaben, die Freiheiten zur zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Gestaltung einräumen, erst dann für eine selbstständige Tätigkeit, wenn bei der Dienstleistung eine Weisungsfreiheit vorhanden ist, **die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet.**

Arbeitsgruppen

- **Integrations- und Berufssprachkurse**
- **Musikschulen**
- **Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen**
- **Gemeinwohlorientierte Weiterbildung | Jugendkunstschulen | kulturpädagogische Einrichtungen**
- **Berufliche Bildung**
- **Yoga**

Mögliche Kriterien für unternehmerische Tätigkeit aus der Entscheidung des BSG vom 28. Juni 2022



Tätigkeit wird nicht durch Weisungsgebundenheit und Einbindung in fremde Arbeitsorganisation, sondern Weisungsfreiheit sowie unternehmerische Freiheiten, Chancen und Risiken geprägt

- nur allgemeine inhaltliche Rahmenvorgaben
- Einfluss auf organisatorische Ausgestaltung der Tätigkeit
- Mitbestimmung bei Unterrichtsort und -zeit
- Beteiligung an Kosten z. B. für Unterrichtsräume
- Möglichkeit des Einsatzes Dritter (Vertretung)
- Akquise von Schülern und Unterrichtung auf eigene Rechnung
- Vergütung auch abhängig von variablen Elementen
- Kein Ausfallhonorar
- Keine Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen
- Keine Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen o. Ä.
- Keine Meldepflicht für Unterrichtsausfall
- (...)

4

Und jetzt?

Übergangsregelung

Die Übergangsregelung sieht vor, dass bei dem betroffenen Personenkreis Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 eintritt. Das gilt für Lehrkräfte, die bisher auf Honorarbasis als Selbstständige tätig waren und für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

Die Regelung knüpft an zwei Voraussetzungen an:

1) die Vertragsparteien sind bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer Selbstständigkeit ausgegangen und

2) die betroffene Lehrkraft stimmt der Übergangsregelung zu.

Plan der Koalition:

*„Wir werden das Statusfeststellungsverfahren zügig im Interesse von Selbstständigen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Unternehmen schneller, rechtssicherer und transparenter machen, zum Beispiel auch mit Blick auf die Auswirkungen des Herrenberg-Urteils. Scheinselbstständigkeit wollen wir verhindern. Zur Beschleunigung führen wir **Genehmigungsfiktion** ein, die im Zuge der Reform der Alterssicherung für Selbstständige umgesetzt wird.“*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gefördert durch:



Das Projekt „Haus der Selbstständigen“ der INPUT Consulting gGmbH wird im Rahmen der Förderrichtlinie „Zukunftszentren“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.